

☐ ABTRETUNGSANZEIGE

☐ VERPFÄNDUNGSANZEIGE

Ebersbach-Neugersdorf
Spreequellstadt



Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf
Amt für Finanzen
Weberstraße 22
02730 Ebersbach-Neugersdorf

Eingangsstempel

ACHTUNG

Beachten Sie unbedingt die Hinweise in Abschnitt V. des Formulars!
Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. leserlich ausfüllen!

I. Abtretende(r) / Verpfänder(in)

Familiennamen bzw. Firma (bei Gesellschaft)	Vorname	Geburtsdatum
	Kassenzeichen	
Ehegatte/Lebenspartner: Familienname	Vorname	Geburtsdatum

Anschrift(en)

II. Abtretungsempfänger(in) / Pfändungsgläubiger(in)

Name / Firma und Anschrift

III. Anzeige

Folgender Erstattungs- bzw. Vergütungsanspruch ist abgetreten / verpfändet worden:

1. Bezeichnung des Anspruchs

☐	_____	für	Zeitraum _____
☐	_____	für	Zeitraum _____
☐	_____	für	Zeitraum _____

2. Umfang der Abtretung / Verpflichtung

☐ VOLL-Abtretung / Verpfändung

Hinweis: Die Vollabtretung erfasst auch Erstattungsansprüche aufgrund künftiger Änderungen der Steuerfestsetzung(en), die nicht auf Verlustrückträge rückwirkende Ereignisse (§ 175 Abgabenordnung) aus Zeiträumen nach Eingang der Abtretungsanzeige / Verpfändungsanzeige bei der Stadtverwaltung beruhen.

☐ TEIL-Abtretung / Verpfändung in Höhe von _____ EUR

3. Grund der Abtretung / Verpfändung: _____
(kurze stichwortartige Kennzeichnung des der Abtretung zugrunde liegenden schuldrechtlichen Lebenssachverhaltes)

4. a) Es handelt sich um eine Sicherungsabtretung oder Verpfändung als Sicherheit:

☐ Ja ☐ Nein

4. b) Die Abtretung / Verpfändung erfolgt geschäftsmäßig:

☐ Ja ☐ Nein

5. Der Abtretungsempfänger / Pfändungsgläubiger ist ein Unternehmen, dem das Betreiben von Bankgeschäften erlaubt ist:

☐ Ja ☐ Nein

IV Überweisung / Verrechnung

Der abgetretene / verpfändete Betrag soll ausgezahlt werden durch:

☐ **Überweisung** auf das Konto **IBAN**

BIC

Geldinstiut (Zweigstelle) und Ort

Kontoinhaber (wenn abweichend von Abschnitt II)

☐ **Verrechnung** mit Steuerschuld des / der Abtretungsempfängers(in) / Pfändungsgläubigers(in) bei der Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf

Kassenzeichen

Steuerart / Gebührenart

Zeitraum

(Für genauerer Anweisungen bitte einen gesonderten Verrechnungsantrag beifügen!)

V. Wichtige Hinweise

Unterschreiben Sie bitte kein Formular, das nicht ausgefüllt ist oder dessen Inhalt Sie nicht verstehen!

Prüfen Sie bitte sorgfältig, ob sich eine Abtretung für Sie überhaupt lohnt, denn die Stadtverwaltung bemüht sich, Erstattungs- und Vergütungsansprüche schnell zu bearbeiten.

Vergleichen Sie nach Erhalt des Steuerbescheides/Gebührenbescheides den Erstattungsbetrag mit dem Betrag, den Sie gegebenenfalls im Wege der Vorfinanzierung erhalten haben.

Denken Sie daran, dass die Abtretung aus unterschiedlichen Gründen unwirksam sein kann, dass die Stadtverwaltung dies aber nicht prüfen muss! Der geschäftsmäßige Erwerb von Steuererstattungsansprüchen/Gebührenerstattungsansprüchen ist nur Kreditinstituten (Banken und Sparkassen) im Rahmen von Sicherungsabtretungen gestattet. Die Abtretung an andere Unternehmen und Privatpersonen ist nur zulässig, wenn diese nicht geschäftsmäßig handeln. Haben Sie z.B. Ihren Anspruch an eine Privatperson abgetreten, die den Erwerb von Steuererstattungsansprüchen geschäftsmäßig betreibt, dann ist die Abtretung unwirksam. Hat aber die Stadtverwaltung den Erstattungsbetrag bereits an den / die von Ihnen angegebenen neuen Gläubiger ausgezahlt, dann kann sie nicht mehr in Anspruch genommen werden, das heißt: Sie haben selbst dann keinen Anspruch mehr gegen die Stadtverwaltung auf den Erstattungsanspruch, wenn die Abtretung nicht wirksam ist.

Bitte beachten Sie, dass neben den beteiligten Personen bzw. Gesellschaften auch der abgetretene / verpfändete Erstattungsanspruch für die Stadtverwaltung zweifelsfrei erkennbar sein muss. Die Angaben in Abschnitt II. der Anzeige dienen dazu, die gewünschte Abtretung / Verpfändung schnell und problemlos ohne weitere Rückfragen erledigen zu können!

Abtretungen / Verpfändungen können gem. § 46 Abs. 2 AO der Stadtverwaltung erst dann wirksam angezeigt werden, wenn der abgetretene / verpfändete Erstattungsanspruch entstanden ist.

Die Abtretungs- / Verpfändungsanzeige ist sowohl von dem / der Abtretenden / Verpfändenden als auch von dem / der Abtretungsempfänger(in) / Pfandgläubiger(in) zu unterschreiben. Dies gilt z.B. auch, wenn der / die zeichnungsberechtigte Vertreter(in) einer abtretenden juristischen Person (z.B. GmbH) oder sonstigen Gesellschaft und der / die Abtretungsempfänger(in) / Pfandgläubiger(in) personengleich sind (2 Unterschriften).

VI.

1. Abtretende(r) / Verpfänder(in) lt. Abschnitt I. - Persönliche Unterschrift

Ort, Datum

2. Abtretungsempfänger(in) / Pfandgläubiger(in) lt. Abschnitt II. - Unterschrift unbedingt erforderlich

Ort, Datum